

§ 55a Staatsschutzsachen bei den Landgerichten

¹Strafsachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 GVG werden dem Landgericht München I übertragen. ²Dort ist eine Kammer für Staatsschutzsachen zuständig. ³Für in § 74a Abs. 4 GVG genannte Anordnungen in Staatsschutzsachen ist eine andere, nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer beim Landgericht München I zuständig.